Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I. N. XCIV. Bern, 7. Sept. 1799. (21. Fruktid. VII.)

Gesezgebung.

Senat, 30. August.

(Fortsetzung.)

Meyer v. Aarau: Es scheint, unsere Gesellschaft bestehe aus Philosophen und Spießbürgern, und wenn diese ihre Meinung sagen, so werden die Ohren der erstern geärgert.

Schwaller: Aus den verschiedenen Discussionen, die über den vorliegenden Gegenstand wiederholt gehalten worden, ist doch zu schliessen, daß es eine Wohlthat für Helvetien seye, gute, republikanische, menschliche, reiche Fremde, als Bürger in unsere bürgerliche Mitte aufzunehmen; was daraus entstehen wird, ist von B. Pfyffer, theils angebracht, auch die Nothwendigkeit dieser durch mehrere Präopinanten bewiesen worden.

Nun waltet die Frage: solle man solchen, dem Wohl des Vaterlandes nöthigen Leuten, den Zutritt und Naturalisation erschweren; jeder aufgeklärte, vom Ortsgeist unbesessene Helvetier muß gestehen, daß ja wiedersinnig und nachtheilig wäre, also nein. —

Wem soll man also den Eintritt erschweren, schlechten Menschen? Dieß thut der folgende Abschnitt des Commissionalgutachtens; dieß thut euer wohlangebrachtes Gesez über den Aufenthalt der Fremden in Helvetien; weil wir also nur von guten, industriösen Fremden reden können, so soll keine Erschwerung auf solche anerkannte statt haben. Wie längere Termine wir also setzen, um einen solchen Mann constitutionell anzuerkennen, je länger wir unser Vaterland eines guten Bürgers berauben, wenn er auch ein Jud wäre. Ich glaube daher, daß während einem zehnjährigen Aufenthalt ein Mann sich hinlänglich mit unserm Nationalcharakter gesellen kann; ich stimme also zum Rapport der Commission.

Seyen wir nicht zu stolz auf alle unsere schweizerische Charakteristik; wir haben viel zu verbessern, und in einigen Cantonen ist auch allbereits der Geist besser, als in andern; und wem haben wir dieß zu verdanken, der Religions-Reformation, die im Anfang auch eine fremde Sünde schiene; der Annahme Fremder aus Frankreich vertriebener Hugenotten, den Reisen verschiedener Gelehrten, die zwar in den einfältigen Hütten als unnütze Geschöpfe betrachtet worden; über welche dennoch der Wohlstand und Industrie nach und nach seine seeligen Schatten verbreitet hat, und täglich thun wird.

Ich habe in meinen vielen Reisen Völker gesehen, deren Aufklärung und Wohlstand ich beneidete. Ich kenne aber auch deren z. B. in Island, wo die Armuth, die Dummheit durch Fanatismus genährt, keinem unsrer elendesten Mitbürger Helvetiens zu vergleichen ist; herzlich bedaurte ich sie, und jeder Helvetier würde sie bedauren, wenn er sie sehen würde, von Fisch und Trahn allein leben; diese Leute wissen nichts bessers, scheinen glüklich zu seyn, sind aber doch zu bedauren, weil das Clima jedem fremden industriösen Mann dortigen Aufenthalt verabscheuungswürdig macht.

Ihr seyd Gesezgeber, ja Senatoren, und müsset dem gesunden Menschenverstand vor allem Platz raumen; unsere Nachkömmlinge sollen uns einst nicht nachsagen, wir hätten nicht weiters gesehen, als unsere Nase lang ist.

Die Gesetze würken eben so viel auf den Menschencharakter, als das Clima; ich will Redlichkeit und Biederkeit nicht aus unserm Lande verbannen, sie kann existieren neben einer natürlichen Aufklärung, neben Industrie, neben Luxus. Für diesen können Polizeigesetze Schranken setzen, denn unmöglich kann alles in eine Constitution, die nur Grundlagen haben soll, eingebracht werden.

Das Emmenthal und das Aargäu sind gerade eben, seit ihre Bevölkerung sich so sehr vermehrt hat, auch in größerm Wohlstand: dieß dient Lüthi und Meyern zur Antwort.

Lüthi v. Langn. erwiedert, daß die Fremden an dem Wohlstand vom Emmenthal keinen Antheil hatten; es sind seit langer Zeit keine dort aufgenommen worden: der gefundene Ausweg der Lan-

des Produkten und die Leinwandsfabrikation haben jenen Wohlstand hervorgebracht.

Schwaller: Lüthi giebt selbst zu, daß Industrie und Arbeitsamkeit seinen Distrikt glüklich gemacht haben; wenn also jene und die Population noch größer wären, so würde es auch der Wohlstand noch mehr seyn.

Hoch stimmt dem Commissionalvorschlag bei; der Fremde bringt Industrie dahin, wo noch keine oder mangelhafte ist; der Feldbau ist in sehr vielen Theilen Helvetiens noch ungemein zurük; die Neuenburger Berge beweisen, welchen Wohlstand Fremde einem Lande bringen können.

Duc möchte dem gesezgebenden Corps hierüber in jedem Fall freie Hand lassen. Seit 30 Jahren kennt er die Fremden, die ins Wallis kamen, und kann versichern, daß die Summen, die sie zahlen mußten, einen sehr großen Ertrag für das Land abwarfen.

Kubli weiß nicht, warum es mit unsern Berathungen über die Constitutionsverbesserungen nicht vorwärts gehen will. Er möchte zur Abkürzung vorschlagen, daß künftig nichts in den Zeitungen von diesen Debatten erschiene — man würde sich dann wohl kürzer fassen. (Man lacht.) Ueber die Hauptfrage, sollte untersucht werden, ob Ueberfluß oder Mangel an Menschen einem Lande wohl thue, — und da hat ihm die Erfahrung bewiesen, daß bei geringer Bevölkerung eines Landes auch Mangel, Elend und Dummheit herrschend sind. Also wünscht er, wir hätten Ueberfluß an guten Menschen; er stimmt zu 10 Jahren.

Muret will Duc antworten, und glaubt niemand sollte mehr wie er, der Aufnahme von Fremden geneigt seyn; das traurige Gemälde des Wallis das er vor sich hat, sollte ihn dazu bewegen; nichts als Industrie fehlt seit langer Zeit diesem unglüklichen Lande. Der Vorschlag, daß über jeden einzelnen Fall das gesezgebende Corps Untersuchung anstellen, und absprechen soll — ist unausführbar; wenn jede Gemeinde jährlich auch nur einen Fremden aufnehmen sollte, so würde zu dieser ungeheuren Arbeit die Gesezgebung mit Beiseitsetzung aller übrigen keine Zeit finden können; er stimmt für 10 Jahre.

Duc unterstüzt Kubli gar sehr, daß man von allen diesen Discussionen in den öffentlichen Blättern nichts mittheilen sollte; dem B. Muret beobachtet er, daß nicht 30 fremde Familien, sondern 30 neue Familien jährlich im Wallis angesessen haben.

Meyer v. Arb. begreift die Ausdehnung dieser Discussion wohl; der Grund ist, weil wir nicht wissen, wer eigentlich die Attestate guter Aufführung untersuchen soll; wenn die gesezgebenden Räthe es thun sollen, so werden wir uns leicht auf 10 Jahre vereinigen; wenn die Gesezgebung nicht Zeit dazu haben sollte, wie könnte das Direktorium sie haben? er will dieses zuerst entschieden wissen.

Mittelholzer widersezt sich diesem Verlangen; wer die Attestate geben, und wer sie untersuchen soll, das gehört nicht in die Constitution, sondern ist Gegenstand organischer Gesetze.

Man geht über Meyers Antrag zur Tagesordnung.

Schärer will 10 oder 20 Jahre, das gilt ihm gleich, nur soll die Aufnahme immer von der Gesezgebung, nicht vom Direktorium geschehen.

Devevey: Die Schweiz, wenn sie einmal ruhig ist, wird Allianzen mit ihren Nachbaren schliessen, und darin gegenseitig gleiche Rechte über diesen Gegenstand festsetzen, er möchte also 20 Jahre für die Aufnahme von Bürgern nicht befreundeter Nationen festsetzen.

Mittelholzer stimmt zu 10 Jahren, weil jeder Fremde, der aufgenommen werden soll, ein nüzlicher Bürger seyn muß, und daß er dieß sey, in 10 Jahren hinlänglich bewiesen werden kann. Uebrigens will er der Willkühr des Direktoriums wie jener der Gesezgebung, so wenig als möglich bei dieser Aufnahme einräumen.

Münger stimmt zum Antrag der Commission, er glaubt, neben den übrigen Bedingen, die wir fodern, wird es nicht so viel Fremde, die helvet. Bürger werden wollen, geben, als wohl zu wünschen wäre.

Bodmer stimmt der Commission bei; er wundert sich überall, daß man die Aufnahme der Fremden erschweren will; wenn wir es in der einen und untheilbaren Republik so weit bringen, daß viele Fremde zu uns zu kommen wünschen, so wird es nicht schlimm mit uns stehen; wir sollten uns freuen, über alle, die Helvetier werden wollen.

Barras kann nicht zu den 10 Jahren stimmen, es sey denn als Gegenrecht oder in ausserordentlichen Fällen.

Lüthi v. Sol. ist auch für die Reciprocität, nemlich, wenn sie früher als 10 Jahre das Bürgerrecht ertheilt; aber dieß gehört nicht hieher; wenn wir von Fremden reden, so sprechen wir von solchen, mit denen wir in keinen besondern Allianzen stehen. Uebrigens läßt sich eine solche Reciprocität nur zwischen Republiken denken: die Monarchien nehmen als Unterthan jeden auf, der es werden will.

Der Senat beschließt, es soll 10 Jahre Aufenthalt für Erhaltung des Bürgerrechts in Helvetien erfoderlich seyn.

Der Senat schließt seine Sitzung und nimmt folgende zwei Beschlüsse an:

1. Wirthshäuser und Pintenschenken sind den Patentengebühren unterworfen; das Vollziehungsdirektorium ist eingeladen, einen verhältnißmäßigen Tarif für diese Patenten den gesezgebenden Räthen vorzuschlagen.

2. Die Hausirer sind den Patentgebühren unterworfen; das Vollziehungsdirektorium ist eingeladen, den gesezgebenden Räthen einen Tarif darüber vorzuschlagen.

Grosser Rath, 31. August.

Präsident: Gysendörfer.

Cartier, im Namen einer Commission, trägt darauf an, die in der Canzlei des Direktoriums mangelnde Originale von Gesetzen und Beschlüssen, durch die Canzlei des großen Raths wieder ergänzen zu lassen.

Dieser Antrag wird ohne Einwendung angenommen.

Herzog v. Münst. wünscht, daß die Commission, die über die Erneuerung der öffentlichen Gewalten niedergesezt ist, ein Gutachten vorlege über die Ergänzung der durch verschiedenartigen Austritt nicht mehr vollständigen constituirten Versammlungen.

Auf Kuhns Antrag soll diese Motion erst schriftlich auf den Canzleitisch gelegt werden.

Koch, im Namen der Mehrheit der Militärcommission, legt folgendes Gutachten vor.

An den Senat.

In Erwägung der Nothwendigkeit zu Beschirmung der äusseren und inneren Sicherheit der Republik, ein so beträchtliches stehendes Truppen-Corps zu errichten, als es die Hülfsquellen des Staates gestatten;

In Erwägung, daß bei diesen stehenden Truppen diejenigen Waffenarten besonders stark seyn müßen, welche die Miliz nicht in der gehörigen Vollkommenheit zu liefern im Stande ist;

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit,

beschlossen:

1. Die bisherige Formation der helvetischen stehenden Truppen in eine Legion wird hiemit aufgehoben.

2. Die stehenden Truppen der helvetischen Republik werden einstweilen in abgesonderte Bataillons formirt; und zwar sowohl die bereits vorhandenen, als die in Zukunft anzuwerbenden.

3. Ein Bataillon Linien-Infanterie, so wie ein Bataillon leichte Infanterie soll, den Stab nicht inbegriffen, aus neun Compagnien bestehen, deren jede mit Inbegriff der Prima Plana ein Hundert Mann stark seyn soll. Jedes Bataillon Linien-Infanterie hat eine Compagnie Grenadiers, und acht Compagnien Füsilliers.

4. Die Compagnien des Artillerie-Corps sollen gleichfalls ein Hundert Mann stark seyn.

5. Die Compagnien der Husaren werden einstweilen in ihrer dießmaligen Stärke, zu 74 Mann sammt der Prima Plana, beibehalten.

6. Die nähere Organisation der Bataillons leichter Infanterie und Linien-Infanterie, so wie des Stabes und der Compagnien der Artillerie und Husaren-Corps wird durch ein unmittelbar folgendes Gesetz näher bestimmt werden.

7. Das Vollziehungsdirektorium ist bevollmächtigt, die stehenden Truppen der helv. Republik bis auf drei Bataillons Linien-Infanterie, drei Bataillons leichte Infanterie, und sechs Compagnien Artillerie zu vermehren.

8. Ueberdieß werden die 3 Compagnien Husaren als abgesondertes Corps beibehalten, die sich dermal bei der Legion befinden.

9. Obige Vermehrung soll nur allmählig in dem Verhältniß geschehen, als es die Finanzen der Republik zulassen, und sichere Gelder zur Errichtung und zum Unterhalt der anzuwerbenden Truppen vorhanden sind.

10. Bis das erste Bataillon Linien-Infanterie, und das erste Bataillon leichter Infanterie vollzählig ist, soll kein zweites Bataillon Linien-Infanterie, und kein zweites Bataillon Jäger angeworben werden. Bis das zweite Bataillon vollzählig ist, soll kein drittes angeworben werden.

11. Keine zweite Artillerie-Compagnie soll angeworben werden, bis die erste vollzählig ist; keine dritte, bis die zweite vollzählig ist, und so fort.

12. Kein Offizier soll einige Bezahlung noch Rationen erhalten, bis das Bataillon und bei der Artillerie die Compagnie angeworben wird, bei denen er angestellt ist. Diese Vorschrift bezieht sich hingegen nicht auf den Stab bei der Artillerie.

13. Die Anwerbung soll ganz freiwillig geschehen, und, ohne an ein Verhältniß der Bevölkerung gebunden zu seyn, in der ganzen Republik Statt haben.

14. Jeder freiwillig angeworbene Soldat und Unteroffizier erhält vier Schweizerfranken Trinkgeld, und statt eines Handgeldes wird ihm die Republik Kleidung und Waffen vollständig liefern, wie er derselben bedarf, um auf die Wache zu ziehen.

15. Ein nächstfolgendes Gesetz wird nach einmal festgesezter Formation das weitere über die Unterhaltung der stehenden Truppen bestimmen.

16. Wenn das obige Truppen-Corps ganz vollzählig und ausgerüstet seyn wird, so ist das Vollziehungsdirektorium eingeladen, den gesezgeben-

den Räthen davon Nachricht zu ertheilen, und ihnen Vorschläge zu Vermehrung desselben zu machen, in sofern die Finanzen der Republik diese gestatten.

Koch fügt bei: Die Commission hat Herzogs Bemerkung benuzt, und ihre Arbeit über die stehenden Truppen dessen Antrag zufolge in 3 Theile getheilt: die Grundsatze, die Formation, und den Unterhalt. Dieses Gutachten enthält nun den ersten Gegenstand, über den die Mitglieder der Commission nicht ganz einig waren; indessen behält sich die Minorität vor, bei der §§weisen Behandlung ihre Einwendungen zu machen.

Die Dringlichkeit und §§weise Behandlung werden erkannt.

§. 1. wird ohne Einwendung angenommen.

§. 2. Rüce: Was wird aus den vorhandenen Truppen in der Legion werden? Muß man das Ganze trennen, um dadurch noch neue Unordnung derjenigen, die schon vorhanden, beizufügen? Er verwirft den §.

Escher: Die Legion wird nicht eher aufgelöst werden, bis sie sich sogleich wieder in diese einzelne Bataillons bildet, und folglich kann hierdurch keine Unordnung entstehen; die Absönderung der Bataillons aber hat den Vortheil, daß die Republik keine Brigaden- oder Legionschefs zu besolden braucht, und wann mehrere Bataillons gemeinschaftlich agiren müßen, daß man das Obercommando entweder dem besten Bataillonschef oder einem andern für diesen Fall besonders fähigen Offizier übergeben kann; vereinigt man hingegen mehrere Bataillons unter einen Chef, so ist man auf jeden Fall an diesen gebunden, und wenn die Bataillons abgesöndert werden, so ist der Brigaden- oder Legionschef völlig unnütz; ich unterstütze den §.

Koch folgt, besonders auch, weil die Legion verschiedene Wachen unter sich vereinigt, und durch Annahme des 1. §. dieses nun aufgehoben ist, damit jeder Chef eines Bataillons für dasselbe gänzlich verantwortlich seyn kann. Zudem, wann wir wirklich in Fall kommen, Halbbrigaden zu formiren, so wird das Direktorium in den Stand gesezt, die ausgezeichneten Bataillonschefs zu Brigadenchefs ernennen zu können, weil es dann dieselben aus Erfahrung kennt, welches aber jezt durchaus noch überflüssig ist, da wir noch keine Halbbrigade beisammen haben, und also auch noch keine Brigadenchefs bedürfen; ich stimme daher ebenfalls zur Annahme des §.

Jomini will den §. nur provisorisch annehmen.

Herzog v. Eff. hofft, wir werden keine provisorischen §§. in ein bestimmtes Gesetz einschieben.

Dieser und die 4 folgenden §§. werden ohne Abänderung angenommen.

§ 7. Koch: Ueber diesen § war die Commission nicht einig, und da die Majorität nur eine Stimme mehr hatte als die Minorität, so wird es keine Unbescheidenheit seyn, die Gründe der Minorität aufzustellen. Alle Mitglieder waren einig, daß wir so viel Truppen anschaffen müßten, als die Armuth unsers Vaterlands es erlaubt, aber die einen Mitglieder fanden, daß das Direktorium nicht zu viel auf einmal müsse bevollmächtigt werden, und daß die Gesezgebung immer die Schlüssel zu den Staatsausgaben beibehalten müsse, daher wünschten dieselben einsweilen nur bei 4 Bataillons stehen zu bleiben, welches auf jeden Fall keine nachtheilige Folge haben kann, da durch einen folgenden § das Direktorium selbst aufgefodert wird, wann diese Truppen vollständig sind und die Staatskräfte es zulassen, von der Gesezgebung eine Vermehrung derselben zu begehren, wodurch also diese in Fall gesezt wird, selbst die Vertheilung der Hilfsquellen des Staats auf die verschiednen Zweige der Staatsadministration zu besorgen: ich trage also darauf an, einstweilen nur 4 Bataillons Infanterie und 4 Compagnien Artillerie anwerben zu lassen.

Herzog v. Eff.: Wann ich je glaubte, daß unsre Republik mit weniger als 6000 Mann stehender Truppen bestehen könnte, so würde ich Koch beistimmen, allein, da wir derselben durchaus in jedem Fall bedürfen werden, und diese Truppen dem Gutachten selbst zufolge nur nach und nach, so wie die Republik es vermag, angeworben werden sollen, so stimme ich zur Annahme des §.

Jomini ist auch der Meinung der Majorität, und hätte gerne dem Wunsch des Direktoriums entsprochen und dasselbe bevollmächtigt, 9000 Mann aufzustellen, denn welche Anstrengung ist es für eine Nation, die ihre Freiheit, ihre Unabhängigkeit schützen soll, 6 einzige Bataillons aufzustellen und ins Feld zu schicken! ich stimme dem Gutachten bei.

Escher: Wenn wir nicht auf unsre gegenwärtige Lage Rüksicht nehmen müßten, so hätte Jomini ganz recht, daß es lächerlich wäre, sich nur mit 6 Bataillons vertheidigen zu wollen: aber bedenkt, daß wir noch Truppen des lezten Jahrs nicht zu besolden im Stand waren, und daß um die dießjährigen zu besolden, das Direktorium papierne Bons erschaffen wollte.

(Die Fortsetzung folgt.)

Grosser Rath, 6. Sept. Beschluß, es sollen die Urversammlungen am 20. und die Wahlversammlungen am 30. d. M. eröffnet werden.

Senat, 6. Sept. Debatten über die constitutionellen Artikel, den Verlust und die Einstellung des helvetischen Bürgerrechts betreffend.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri Mitgl. der gesetzgeb. Räthe.

Band I. N. XCV. Bern, 9. Sept. 1799. (23. Fruktid. VII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 31. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Eschers Meinung.)

Bedenkt, daß die meisten Beamten der Republik, nicht einmal ihre leztjährige Besoldung erhalten haben, und daß, wenn wir unsere wenigen noch übrigen Staatseinnahmen nur dem Militär widmen, alle übrigen Zweige der Republik und mithin die Republik selbst stille stehen und also zu Grunde gehen wird: bedenkt die jammervolle Lage, in der sich ganze Bezirke Helvetiens befinden, in denen, wenn wir ihnen nicht Hilfe leisten können, die Menschen im bevorstehenden Winter zu Grunde gehen werden. Was werden uns 6000 Mann Truppen nützen, wenn das Volk Helvetiens Hungersnoth leidet, und die ganze Staatsadministration gelähmt ist? Mit voller Ueberzeugung, daß dieser § des Gutachtens die Republik in gänzliche Armuth stürzen wird, verwerfe ich denselben und stimme Koch bei.

Secretan sieht die Sache nicht für so wichtig an, weil das Direktorium durch einen folgenden § beschränkt ist, nur ein Bataillon nach dem andern zu formiren. Er ist in der Ueberzeugung, daß, wenn einst Truppen da sind, auch die Auflagen bezahlt werden, und wir sollen doch die National-Ehre einigermaßen in Anschlag bringen: denn welche Figur machen wir in dem gegenwärtigen Kriege, wo es um unsere Freiheit, um unsere Unabhängigkeit, kurz, um unsere Republik zu thun ist, und wir uns nun hier wie bei einem Kinderspiel herumzanken, ob wir mit 4 oder 6 Bataillons den Krieg machen wollen; laßt uns also mit Zutrauen in die Klugheit des Direktoriums das Gutachten annehmen.

Koch: Kinder spielen mit Saifenblasen, und Saifenblasen sind nichts, und was nuzt es uns, Saifenblasen-Bataillons aufstellen zu wollen; denn nur auf dem Papier Bataillons aufstellen, hilft zu nichts, und wir selbst, unsere Feinde und unsere Freunde wissen, wie es um uns steht, und daß, aller unsrer großen Entwürfe ungeachtet, wir nichts zu leisten im Stande sind: denn wenn die Zeughäuser leer sind, kein Geld vorhanden ist, und nicht einmal Magazine da sind, so ist es schwer, Truppen auszuheben, und ich bin überzeugt, daß wir nicht einmal 4 Bataillons zu unterhalten im Stand seyn werden. Man will, daß wir Zutrauen ins Direktorium haben, und dasselbe beurtheilen lassen, ob die Staatskräfte Vermehrung des Militärs gestatten, oder nicht; allein wir sind nicht die Stellvertreter des Volks, um blindes Zutrauen in das Direktorium zu haben, sondern um durch unsere eigenen Augen zu sehen, und jeden Zweig der Staatsverwaltung gleichmäßig zu besorgen: denn wenn wir das militärische Fach überspannen, so werden die übrigen Zweige so gelähmt, daß auch beim besten militärischen Glük die Republik ins Stocken geräth, und in Gefahr kommt, unterzugehen. Was die National-Ehre betrifft, so bin auch ich warm für dieselbe; aber ihr zu lieb sollen wir nicht das Unmögliche thun, und dabei die Nation selbst aufopfern wollen. Ganz Europa sieht unsre traurige Lage, und niemand, der dieselbe in Anschlag bringt, kann mehr von uns fodern, als wir wirklich leisten; ich beharre also mit voller Ueberzeugung auf meinem Antrag.

Gapani will die Republik und die Freiheit, und also auch die Mittel, dieselben zu erhalten. Mit Schmerz sieht er, daß man immer das Direktorium in Allem hindern will, und den Schein hat, die Fesseln des Volks wieder aufs neue vorzubereiten, statt dieselben aus allen Kräften aus dem Weg zu räumen. Er stimmt zum Gutachten, und bedauert, daß wir nicht mehr thun können.

Kuhn: Ein östreichisches Heer steht in unserm Vaterlande, und bedroht unsere Freiheit und Unabhängigkeit, also erfodert es unsere Pflicht, alles mögliche zu thun, um wenigstens zu zeigen, daß wir der Unabhängigkeit würdig sind. Aber dieses soll doch nicht der einzige Gesichtspunkt eines Staats seyn, denn er bedarf noch andrer Gegenstände, um sich vertheidigen zu können, wie wir leider erfahren haben; wir hatten 20000 Mann beieinander,

aber weil man nur Revolutionärs zu Offizieren nehmen wollte, so war die Armee äusserst schlecht geführt; eben so fehlten gute Gewehre, Munition u. s. w. kurz, wie eine Heerde ward diese Armee an die Grenzen geführt, und wie eine Heerde stäubte sie wieder auseinander. Nur Unglük entsteht aus Truppen die man nicht zahlen und nicht gehörig bewaffnen kann. Hierüber sorgt aber ein § des Gutachtens, daher kann man dasselbe annehmen; aber dagegen ist es nothwendig, eine Commission niederzusetzen, welche schleunig über die Administration der Truppen arbeite.

Gapani bezeugt, daß er einen Ehmaligen zu einem Bataillonschef ernennen wollte, allein dieser wollte nicht gegen Karl dienen, und so mußte er einen Offizier ernennen, der unter Conde gedient hat.

Herzog v. Eff. will auch nicht mit Seifenblasen spielen, und bemerkt, daß die Verschiedenheit der Meinungen nur darin besteht, daß Koch das Direktorium zweimal um Truppen anfragen lassen will, da er hingegen glaubt, eine einzige Anfrage sey hinlänglich. Auch wenn die Beamten bezahlt sind, so müssen sie noch Kräfte haben, die Gesetze ausüben zu machen; und um Aufruhr zu dämpfen, müssen wir ebenfalls wieder Truppen haben; da nun aber das Direktorium die Finanzen besser kennt als wir, so stimmt er dem Gutachten nochmals bei.

Fierz: Könnte man mit Seifenblasen die Feinde vertreiben, so würde er keine Truppen dazu brauchen wollen, aber da dieß nicht möglich ist, und da wir doch frei und unabhangig seyn wollen, so müssen wir also Truppen haben. Er wünscht, daß jeder Kanton eine gewisse Zahl Truppen liefern, und durch eine besondere Kriegssteuer auch selbst erhalten und besolden müsse.

Graf: Schon lange wollten einige Mitglieder stehende Truppen haben, aber die Versammlung wollte nicht, und die Erfahrung bewies, wie schlecht die Militzen sind; hätten wir vor einem Jahr 8000 Mann auf die Beine gestellt, so hätten wir manchen Aufstand verhindert, Geld der Republik verschafft, und die Ehre der Nation gerettet. Ein Staat, der sich eine neue Verfassung giebt, muß durchaus eine stehende Macht haben, um diese zu unterstützen; — und wenn Helvetien heute noch vom Feind befreit würde, so müßten wir wenigstens 6000 Mann haben, um die Republik gegen innere Feinde zu schützen. Er stimmt dem Gutachten bei; denn ohne Truppen werden wir kein Geld bekommen, und die Schweizer sind nicht mehr kriegrisch, ausgenommen wenn sie Auslands unter einem despotischen Chef durch den Stock geführt werden.

Bourgeois will nicht das Direktorium in allen Sicherheitsmaaßregeln hindern; er will die Freiheit, die Unabhängigkeit und die Ehre Helvetiens, und stimmt dem Gutachten bei. Uebrigens bemerkt er Graf, daß die Lemaner Militzbataillons lezthin die Kaiserlichen bei Brugg zurüktrieben, und den Grimsel mit den Franken erobert haben; nur weil sie sich von allen Schweizern verlassen sehen, begehrten sie auch nach Hause zu kehren.

Suter: Wer nur das geringste Gefühl von Ehre, von Freiheit, von Achtung für unsere unsterblichen Vater hat, der möchte aus Schaam vor der gegenwärtigen Discussion sich hundert Klafter tief in die Erde verkriechen. Was? ein feindseliges Heer steht schon 3 Monate in Helvetien, und noch frägt man sich, ob man Truppen aufstellen soll! Die Oestreicher wüten in unserm Vaterland, und noch zaudert man sich zu vertheidigen! Schande, ewige Schande! Wo soll das alles hinaus? Will man etwa gar noch aus der Freiheit eine Finanzspekulation machen? Oder will man immer alles den Franken überlassen? Sollen wir gar keine Nation mehr seyn? Ich begreife wahrlich dieses Spiel nicht.

Wer frei seyn will, muß unabhängig seyn wollen; wer unabhängig seyn will, muß Kraft haben; wer Kraft haben will, muß stehende Truppen haben; — das alles folgt unwidersprechlich auseinander. Warum hatten wir aber bisdahin kein Geld? nicht deßwegen, weil keines in Helvetien zu finden war, sondern weil man es nicht geben wollte, weil die Auflagen nicht gehörig bezogen wurden und weil unsere Regierung weder Kraft noch Mittel genug hatte, selbst die besten Maaßregeln zu unterstützen. Hätten wir stehende Truppen gehabt, so würden wir gewiß mehr Geld haben. Seht nur, B. R., wie es mit den Taxen gieng: hier ist ein Gut 120000 Fr. werth, wie uns Kuhn einmal citirte, man schäzt es für 20000 Fr.; dort ist ein andres 30000 Fr. werth, man schäzt es für 3000 Fr. ꝛc., so giengs überall. Wie kann man auf diese Art zu Geld kommen? das alles kommt von Unordnung, von bösem Willen und zugleich vom Mangel an Kraft. Es ist freilich traurig genug, daß beim Anfang des Kriegs 22000 Schweizer an den Grenzen stunden, ohne Geld und Brod zu haben; allein das kommt daher, weil für keine Magazine vorher war gesorgt worden, und vorzüglich, weil man gar nicht an den Krieg glauben wollte. Jourdan war, so zu sagen in Schwaben schon geschlagen, als man uns noch immer in der Versammlung gar weislich und gar bedächtlich den Frieden prophezeite, gerade als wenn man mit aller Gewalt den Erzherzog Karl in die Schweiz locken wollte. Nun, wie das Wetter auf einmal über uns stund, und gar nichts vorbereitet war, so

mußte natürlich alles unordentlich hergehen, und die guten Schweizer, die Schaarenweis an den Rhein eilten, brachten wohl viel guten Willen, aber sie fanden nichts zu nagen und zu beissen. Das alles ist freilich schlimm; aber deßwegen soll und kann man nicht schliessen, daß es in Zukunft wieder so gehen werde, und ich hätte gewünscht, wie es auch die Räthe schon beschlossen haben, alle unsere Commissarien, und besonders der B. Kuhn möchten dem Direktorium Bericht abstatten, damit es uns einmal die Ursachen angeben könnte, warum soviel Unordnung bei der Armee geherrscht habe, und warum die Magazine bei Zürich waren verloren gegangen, auf daß wir in Zukunft solchen Fehlern vorbeugen können. Wenn Koch kein Zutrauen in das Direktorium hat, so soll er uns seine Gründe sagen, und nicht so unbestimmt Mißtrauen in die Regierung zu erregen suchen; so was ist unmoralisch. Weiß einer bestimmt etwas gegen das Direktorium anzubringen, und hat er nicht Muth genug es anzuklagen, so sage er's nur mir, ich will es auf der Stelle thun, sobald es Thatsachen sind. Man muß auch nicht so verächtlich von den Schweizern reden, als wenn sie gar nichts zu der Sache zu sagen hätten, sondern man muß ihnen auch Muth und Tugend zutrauen, und gewiß werden sie Geld hergeben, um die Unabhängigkeit ihres Vaterlands zu unterstützen; sobald man einmal anfängt, sich selbst zu verachten, so ist man bald nichts mehr; daher ist es schändlich zu sagen, die Schweizer seyen nicht im Stand, bis zum Neujahr 4000 Mann aufzustellen; jeden, der dieses behauptet, denunzire ich der Nachwelt. Das wäre eine saubere Geschichte! etwa weil 4000 Mann monatlich 15000 Louisd'ors kosten? in welchen Feldzügen haben die Praopinanten diese Erfahrung gemacht? ich dächte man könnte mit 15000 L'drs. monatlich 9000 Mann erhalten, Mann für Mann taglich zu 10 und auch zu 12. Bz. gerechnet. Das Geld dazu wird will's Gott doch wohl aufzubringen seyn, man muß nur kräftig wollen, man muß es nur einziehen, denn es ist da. Ich will aber nicht nur 4000 Mann; das wäre so viel als nichts, so sehr es mich übrigens wundert, daß die Minorität, welche dieses vorschlägt, aus ihren angebrachten schönen Gründen nicht noch weniger anrathet. Zuviel will ich aber auch nicht, denn daraus könnte Unzufriedenheit und Rebellion entstehen, wie Koch richtig bemerkte. Allein ich verlange 6000 Mann; die sind doch gewiß nicht zuviel, und die werden wir auch bezahlen können.

Ich hätte freilich lieber 9000 Mann festgesezt, wie es das Direktorium auch verlangte, ja ich wollte wir wären im Stand 100000 Mann auf die Beine zu stellen, da aber der Rapport in einem andern Artikel das Direktorium bevollmächtigt, noch mehrere Truppen aufzustellen, wenn es sie bezahlen kann, so will ich mich auch mit 6000 begnügen. Ich wiederhole es aber noch einmal, und wiederhole es vorzüglich für diejenigen, welche die Neutralität immer im Munde führen, „wir werden diese Neutralität will's Gott durch den Sieg der Franken und durch den Frieden erhalten;" um sie aber behaupten zu können, müssen wir jezt schon anfangen uns zu rüsten, müssen wir jezt schon alle unsere Kräfte anstrengen, und dafür sind wahrlich 6000 Mann das wenigste, was wir thun können und sollen. Ich stimme also zum Rapport der Majorität.

Kuhn: Es ist unrichtig, was Bürger Suter sagt, daß hier behauptet worden sey, daß zum Unterhalt und zur Bezahlung von 4000 Mann 15000 Duplonen erforderlich seyen. Man bemerkte, daß diese Summe nothwendig sey, um 10,000 Mann während eines Monats zu erhalten. Bürger Suter hat ferner Unrecht, wenn er die Commissars fragt, warum sie dem Direktorium keine Anzeige gemacht haben, wenn solche Unordnungen bei der Armee vorgefallen seyen, wie ich eben gerügt habe? Ich will beweisen, daß ich vom ersten Augenblick an, als ich zur Armee kam, bis auf den Tag, da ich sie verließ, dem Direktorium immer Nachricht von derselben gegeben habe. Endlich hat B. Suter auch sehr unrecht, wenn er es mir und meinen Collegen zum Vorwurf anrechnen will, daß den gesetzgebenden Räthen noch kein Rapport über die Evakuation der Magazine gemacht worden sey. Ich bemerke ihm, daß ich dem Direktorium bereits vor mehr als drei Wochen einen detaillirten und aktenmäßigen Bericht über diesen Gegenstand eingereicht, und dasselbe gebeten habe, ihn den gesetzgebenden Räthen vorzulegen. Wenn es nicht geschehen ist, so liegt wenigstens die Schuld nicht an mir.

Der 7. §. des Gutachtens wird mit 56 Stimmen gegen 37 angenommen, und in Rücksicht der Administration der Truppen eine Commission niedergesetzt, in welche Kuhn, Koch, Vonderflüe, Graf und Herzog v. Eff. geordnet werden.

§. 8. Graf: Wenn wir hören, welchen Schaden die Scharfschützen dem Feinde jetzt thun, so begreife ich nicht, warum man keine Scharfschützen in unsern Truppen aufstellen will. Er trägt darauf an, ein Corps von 400 Mann Scharfschützen zu errichten.

Herzog v. Eff. ist überzeugt, daß die Scharfschützen in gewissen Umständen mehr nützen als kein anderes Corps; allein die angeführte Thatsache Grafs beweist, daß die Milizscharfschützen vortrefflich sind, und man also keine in den stehen-

den Truppen zu halten braucht, weil unser Vaterland immer genug freiwillige Scharfschützen in jedem Augenblick zusammenbringen kann. Er stimmt also dem Gutachten bey, welchem zufolge keine Scharfschützen in den stehenden Truppen angestellt werden sollen.

Koch: Wer das Schießen praktisch versteht, wird überzeugt seyn, daß durch Grafs Vorschlag Stumpfschützen statt Scharfschützen erhalten würden. Freilich begreift er, daß man mit Grafs Begriffen von der helvetischen Landmiliz, auch noch Scharfschützen in die stehenden Truppen setzen will. Er ist eben nicht der Meinung, daß die Helvetier den militärischen Geist verloren haben; aber wenn man, wie es geschah, Truppen zusammenberuft, ohne ihnen Pulver und Blei, oder Brod und Geld geben zu können, so ist es ganz natürlich, daß diese nicht viel gegen einen Feind ausrichten werden: unter gehörigen Umständen aber weiß er aus Erfahrung, daß die helvetischen Miliztruppen gut seyn können. (Die Fortsetzung folgt.)

Berichtigung.

Durch jenen dem Nr. 81 des neuen helvetischen Tagblatts, unter der Rubrik Inländische Nachrichten, eingerükten, meine Entfernung von der Unterstatthalterschaft von Bern betreffenden Artikel, wird dieselbe in einem solchen Licht dargestellt, daß ich glaube, die dabei vorgefallene Correspondenz dem Publikum schuldig zu seyn. Hier ist sie, ohne die wenigste weitere Bemerkung. Stuber.

Der Regierungsstatthalter des Kantons Bern, an B. Stuber, Unterstatthalter des Distrikts Bern.

Bern, den 26. Aug. 1799.

Bürger!

Ich habe zum Nachfolger in Eurer Unterstatthalterschaft den B. Niklaus Heer von Glarus ernannt. Ihr werdet mithin denselben in die Geschäfte einführen, und ihm alle unter Euren Handen liegende, in das Amt des Unterstatthalters einschlagende Schriften behändigen, und ihm die Kenntniß und Weisung in vorwaltenden Geschäften geben, damit er in denselben sogleich fortfahren kann. Republikanischer Gruß!

Der Regierungsstatthalter,
(Sign.) G. Planta.

Der Distriktsstatthalter von Bern, an den Regierungsstatthalter des Kantons Bern.

Bern, den 27. Aug. 1799.

B. Regierungsstatthalter!

Dero gestriges Schreiben, enthaltend meinen Abschied von der Stelle eines Unterstatthalters, habe erhalten, und ich erwarte den mir ernannten Nachfolger, um selbigem unverzüglich die zum Amt gehörigen Sachen zu übergeben.

Gruß und Achtung!

Der Unterstatthalter von Bern,
(Sign.) Stuber.

Karl Rudolf Stuber, gewesener Unterstatthalter des Kantons Bern, an das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Bern, den 30. Aug. 1799.

Bürger Direktoren!

Eingeschlossen nehme ich die Freiheit, Ihnen ein Schreiben vom hiesigen Regierungsstatthalter mitzutheilen, wodurch er den B. Niklaus Heer von Glaris zu meinem Nachfolger ernennt. Da ich schon seit langem, und sonderheitlich seit bald dreien Monaten, diese Stelle nur aus Patriotismus und Liebe zu meinen Mitbürgern beibehalten habe, so wollte ich die Frage nicht aufwerfen, ob ein Regierungsstatthalter nur von sich das Recht habe, den Unterstatthalter, ohne irgend einige Gründe anzugeben, von seinem Amt zu entfernen, und daher habe ich alsobald und ohne weiters das Amt mit allen dazu gehörigen Schriften und Sachen dem Nachfolger übergeben.

Mit dieser meiner Amtsverwaltung aber scheint auch ein ander Geschäft zu Ende zu seyn, das ist, die in den Monaten November und Dezember des ferndrigen Jahrs mir, als Regierungscommissär aufgetragnen Reisen und Aufenthalt in den insurgirten Distrikten Langenthal und Wangen, massen bei der seitherigen Beruhigung dieser Gegenden ꝛc.; ungeachtet der noch nicht erfolgten definitiven Beurtheilung der Rädelsführer, meine Beibehaltung in jener Qualität nicht länger erfoderlich scheint.

Ich soll also, BB. Direktoren, Ihnen meine daherige Rechnung zustellen, eine Schuldigkeit, deren ich mich mit Anschluß entledige.

Was die Berichterstattung über meine dißörtige Mission betrifft, so ist selbige umständlich in denen 24 verschiednen Schreiben und Rapporten, die ich innert obigem Zeitraum an Sie abzulassen die Ehre hatte, enthalten.

Gruß und Hochachtung!

Der gewesene Unterst. des Kant. Bern,
(Sign.) Stuber.

Obige Abschriften sind von den Originalen getreulich abgeschrieben und collationirt worden,

durch Joh. Lauener,
Not. und Sekret. d. gew. Unterstatth.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweitzerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I. N. XCVI. Bern, 20. Sept. 1799. (24. Frukt. VII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 31. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Kochs Meinung.)

Im Berner Zeughaus sind gegenwärtig 3 Zentner Blei und 200,000 scharfe Patronen noch vorhanden, wie also wollten wir die Scharfschützen üben können, wenn wir deren aufstellen würden? denn mit hölzernen oder Leimkugeln kann man nicht schießen lernen. Er beharret auf dem § des Gutachtens.

Graf beharret ebenfalls auf seinem Antrag, und will nur anerkannt gute Scharfschützen in dieses Corps aufnehmen, und daher hierüber einen bestimmten § einschieben; freilich sind in den Berggegenden viele Scharfschützen, aber diese kommen nicht zur Armee, und wenn wenig Blei da ist, so sollte dieses nicht öffentlich gemacht werden, und es ist immer Blei herbeyzuschaffen.

Koch: In Thun waren 100 freiwillige Scharfschütze aus dem Oberland, die, ohne ihr Zuthun, nicht weiter gebraucht wurden. Wenn sich die Nation in einem so entblösten Zustand befindet, daß es daraus klar wird, daß die Projekte, die man aushekt, unausführbar sind, warum sollte man dieses nicht anzeigen dürfen? Ich beharre neuerdings auf dem Gutachten.

Custor stimmt Graf bei. Jomini will unter den Milizscharfschützen Freiwillige ausheben, und das Direktorium hierzu abgesondert einladen.

Herzog v. Eff. Wenn man selbst anerkennen muß, daß der Milizscharfschüz gut ist, warum denn darauf beharren wollen, sie dem Staat das ganze Jahr zur Ernahrung aufzubürden? Er wünscht, daß die Sache unter Jominis Gesichtspunkt der Commission überwiesen werde. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Fortsetzung der Berathung wird vertagt.

Sekretan, im Namen der gestern wegen Villette niedergesezten Commission legt folgendes Gutachten vor.

An den Senat.

In Erwägung auf die Bittschrift der Brüderschaften von Villete, Canton Leman, daß diese in dem Bezirk der Gemeinde Villette gelegenen Körperschaften niemals als Gemeindschaften ausmachend angesehen wurden, und daß sie keine der Polizeyrechte ausübten, die ihnen angehörten; daß dieselben folglich nicht in dem Gesetz vom 15. Hornung begriffen sind, welches will, daß es in jeder Gemeinde eine Gemeindkammer habe.

In Erwägung, daß es nicht mehr Grund hat, das Gesetz auf diese Brüderschaften auszudehnen, als auf die Handwerksgesellschaften und Zünfte, welche sich in verschiedenen großen Gemeinden Helvetiens befinden, und die nicht gehalten wurden, ihre Verwaltung zu ändern, und sich Gemeindekammern zu ernennen.

In Erwägung endlich daß, da sich die Bittsteller dem Gesez über das Anlehen der 5 pr. C., als Körperschaften bildend, unterwerfen, dieser Gegenstand die Finanzen der Republik in Nichts angeht.

Hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit,

beschlossen:

Ueber die Bittschrift, und über das was sich darauf bezog, zur Tagesordnung zu gehen, aus dem Beweggrunde, daß, da diese Brüderschaften keine Gemeinden sind, sie nicht in dem Gesetz begriffen seyn können, welches die Errichtung der Gemeindskammern vorschreibt.

Custor will dieses Gutachten auf alle ähnliche Körperschaften anwendbar machen. Secretan beharret auf dem Gutachten, weil die Erwägungsgründe allgemein genug sind. Herzog von Eff. folgt Secretan. Custor beharret. — Zimmermann findet die Erwägungsgründe unrichtig, und widersetzt sich Custors Antrag. Carrard folgt, und will die Tagesordnung darauf begründen, daß diese Brüderschaften keine Gemeinden sind. — Sekretan vereinigt sich mit Carrard, in sofern auch der lezte Erwagungsgrund beibehalten wird. —

Dieser lezte Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Schon einigemale haben Sie die Nothwendigkeit eingesehen, durch ein Gesetz festzusetzen, wie die Nationalwaldungen, als einer der wichtigsten Zweige des Nationaleigenthums, gegen jede Art von Eingriff, und besonders gegen den Holzfrevel, geschüzt, und die Gültigkeit der Ansprachen von Gemeinden und Partikularen theils auf Nationalwaldungen selbst, theils auf die darin habenden Nutzungsrechte untersucht und beurtheilt werden sollen.

Sie haben auch schon verschiedene dahin abzwekkende Beschlüsse abgefaßt, da aber noch keiner derselben die Sanction des Senats erhalten, so ist noch gegenwartig über diesen wichtigen Gegenstand keine gesezliche Verfügung getroffen.

Unterdessen hat der Holzfrevel fast in allen Gegenden der Republik, sowohl in den Nationalforsten, als in Gemeind- und Partikularwaldungen, auf eine schrekliche Weise überhand genommen, und zwar so weit, daß an einigen Orten nicht nur einzeln und insgeheim, sondern öffentlich und mit bewaffneter Hand gefrevelt wird; man hat sogar Beispiele, daß an einigen Orten die Frevler in großer Anzahl vereinigt, und selbst ganze Gemeinden auf die Nationalwaldungen losstürmen, und die Schuldigen dann von den Agenten, Munizipalitäten und Gerichten geschüzt werden, so daß auf diese Weise die Forsten in wenig Jahren gänzlich zu Grunde gerichtet werden müßen, wenn diesem Uebel nicht mit Nachdruck gesteuert wird.

Dringend wird es also, BB. Gesezgeber, daß Sie diesen Gegenstand so bald möglich wieder vor die Hand nehmen; allein da bishin die in den Resolutionen des großen Raths über verschiedene in dieses Forstgesetz einschlagenden Materien aufgestellten Grundsatze nicht alle von dem Senat genehmigt worden, so dürfte es zu Verhinderung alles fernern Aufschubs am rathsamsten seyn, wenn Sie sich einstweilen lediglich mit Abfassung eines nachdrüklichen Gesetzes gegen den Holzfrevel beschäftigen würden.

Da aber die Art, wie diese Frevel von den Distriktsgerichten beurtheilt werden, sehr verschieden ist, und in einigen Cantonen allzulangsame Rechtsformen vorhanden sind, so wäre sehr zu wünschen, daß das Gesetz zugleich auch die kürzesten und wirksamsten Formen, nach welchen die Frevler belangt werden sollen, aufstellen würde, indem eine solche summarische Behandlung zu Verhinderung der Holzfrevel unstreitig vieles beitragen dürfte.

Bern, den 28. August 1799.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums:
Laharpe.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Mousson.

Anderwerth fodert Verweisung an die bestehende Commission, und wünscht, daß diese Sicherungsgesetze auf alle Waldungen überhaupt ausgedehnt werden.

Dieser Antrag wird angenommen.

Nachmittagssitzung.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen und in Berathung genommen:

In Erwägung des 34. Artikels der Constitution, hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Zehn Tage nach Abhaltung der Urversammlungen wird der Regierungsstatthalter, die Präsidenten der Verwaltungskammer, des Cantonsgerichts, und des Distriktgerichts in einen Saal versammeln, welche in Begleit der Sekretärs dieser constituirten Gewalten daselbst erscheinen werden.

2. Die Thüren dieses Saals müssen offen seyn, und es werden so viel Zuschauer hineingelassen, als darin schiklicherweise Plaz haben.

3. Die Sekretärs der constituirten Gewalten setzen sich an einen Tisch, auf welchem zwei leere lederne Säcke liegen, die oben nach innen zu mit Fransen belegt sind.

4. Der Regierungsstatthalter legt nun die im Original ihm von den Gemeinden zugesandten Auszüge des Protokolls ihrer Urversammlungen vor.

5. Sobald diese Auszüge von den Präsidenten wahr befunden, und die Namen der Wahlmänner genau gezählt worden sind, so werden eben so viele gleich große weiße Zettel auf den Tisch von den Sekretärs abgezählt, als sich Namen der Wahlmänner vorfinden.

6. Auf einen jeden dieser Zettel wird sodann der Name eines Wahlmanns deutlich geschrieben.

7. Wenn sich auf diesen Zetteln nun nach sorgfältiger Durchsicht und Zählung alle Namen der von dem Regierungsstatthalter vorgelegten Namen der Wahlmänner befinden, so werden sie, jeder besonders, auf die gleiche Weise zusammengelegt.

8. Diese zusammengelegten Zettel werden wieder gezählt, und nach Richtigbefinden von dem

einen der Präsidenten in den einen der Säcke geworfen.

9. Wann alle Zettel in den Sack sind, so wird derselbe durch die Riemen zugeschlossen.

10. Die Sekretars zählen daraufhin wieder eine gleiche Anzahl gleich großer weißer Zettel auf den Tisch.

11. Diese Zettel werden nun in zwei gleiche Hälften getheilt; auf die eine Hälfte derselben wird geschrieben: „bleibender Wahlmann", auf die andere: „ausgeschlossener Wahlmann."

12. Diese Zettel werden sodann genau auf die gleiche Art zusammengelegt und wieder gezählt.

13. Nach Richtigbefinden der Zahl derselben werden sie von einem andern Präsidenten in den zweiten Sack geworfen, welcher dann durch seine Riemen ebenfalls verschlossen wird.

14. Diese verschlossenen Säcke nun werden von zweien der Sekretärs den drei Präsidenten herumgeboten, um die darin enthaltenen Zettel durcheinander zu rütteln.

15. Den einen dieser Säcke behält der Regierungsstatthalter in seinen Händen, den andern der Präsident der Verwaltungskammer.

16. Die Munizipalitat des Hauptorts wird im Voraus sorgen, daß dann zwei verstandige Kinder in den Saal treten, wovon keines über 6 Jahr alt seyn darf.

17. Diese Kinder müßen die Zettel ziehen; das eine verfügt sich also vor den Regierungsstatthalter, das andere vor den Präsident der Verwaltungskammer.

18. Das eine der Kinder, welches die Zettel zieht, auf denen die Namen stehen, giebt jeden Zettel, den es einzeln aus dem einen Sack zieht, verschlossen dem Cantonsgerichts-Präsidenten, welcher denselben sogleich aufschließt, und laut abliest.

19. Die Secretärs bringen den Namen auf ein Register, und lesen ihn wieder laut ab, sobald er aufgezeichnet ist.

20. Das andere Kind, welches die Zettel zieht, welche die Bestimmung dieser Wahlmanner angeben, nimmt nach Ablesung dieses von dem andern Kinde gezogenen Namens auch einen Zedel aus dem zweiten Sack heraus, und übergiebt ihn beschlossen dem Distriktsgerichts-Präsidenten, welcher denselben sogleich öffnet, und laut abliest.

21. Die Secretärs verzeichnen nun genau zu deren Namen diesen Innhalt, und lesen beides wieder laut ab.

22. In dieser Folge wird ununterbrochen fortgefahren, bis alle Zettel in beiden Sacken gezogen sind.

23. Der Statthalter nimmt nun das Verzeichniß der Secretärs zur Hand, und liest dasselbe langsam und mit lauter Stimme ab.

24. Es wird sodann von dem Statthalter, den Präsidenten und den Secretärs unterschrieben, und der Statthalter erklärt im Namen der Constitution und des Gesetzes, diejenigen als Mitglieder des Wahl-Corps für das Jahr, welche in dem Register als bleibende Wahlmänner angemerkt sind.

25. Dieses Register soll dann ganz, so wie es ist, von dem Cantonsstatthalter sogleich zum Druk befördert, und in allen Gemeinden des Cantons bekannt gemacht werden.

Cartier weiß nicht, warum die Wahlmänner für ein Jahr ernannt werden sollen, und fodert Abänderung dieses §.

Huber: Die Constitution fodert dieses ausdrüklich, und also kann die gefoderte Abänderung nicht statt haben.

Kuhn: Man brauche hierüber die gleichen Worte wie die Constitution selbst.

Das Gutachten wird mit Kuhns Abfassungs-Verbesserung angenommen.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen, und §weise in Berathung genommen.

An den Senat.

Der große Rath hat nach erklärter Dringlichkeit,

beschlossen:

1. In jedem Hauptort jedes Cantons wird eine Wahlversammlung gehalten, welche aus derjenigen Hälfte der Wahlmanner besteht, die das Loos nicht ausgeschlossen hat.

2. Der Regierungsstatthalter soll die Wahlmänner auf den Tag und die Stunde zusammenberufen, welche das Gesez bestimmen wird.

3. Jede Munizipalitat des Hauptorts wird für einen bequemen und geraumigen Ort der Zusammenkunft zur Abhaltung dieser Wahlversammlungen sorgen.

4. Der Regierungsstatthalter wird dafür sorgen, daß zur Sicherheit der Versammlung genugsame Schildwachen, sowohl an der Thür des Versammlungssaals, als an den Hausthüren desselben sich vorfinden, welche jedem, der nicht zur Wahlversammlung gehört, den Eingang verwehren.

5. Der Regierungsstatthalter hat bei dieser Wahlversammlung den einstweiligen Vorsiz, und eröffnet dieselbe durch eine kurze Anrede, worin er der Versammlung die Wichtigkeit der vorzunehmenden Wahlen in Rüksicht des Schiksaals der Republik an das Herz legt.

6. Der Regierungsstatthalter liest nun das Register der Wahlmänner ab, und fodert diejenigen 4 Mitglieder der Wahlversammlung auf, deren Namen zuerst durch das Loos als bleibende Wahlmänner gezogen wurden, die einstweiligen Stellen

der Secretärs zu vertreten, und diejenigen 4 Mitglieder, deren Namen zulezt auf diese Art durch das Loos gezogen wurden, einstweilig die Stellen der Stimmzähler zu übernehmen.

7. Der Statthalter verliest nun von neuem das Verzeichniß der Wahlmänner, und fodert jeden nach dem andern auf, seine Vollmacht durch den Auszug aus dem Protokoll seiner Gemeinde zu bescheinigen.

8. Wenn irgend einer der Wahlmanner seine Vollmacht nicht durch einen solchen Auszug bescheinigen könnte, so soll er nicht eher zu den Verhandlungen zugelassen werden, bis er einen solchen Auszug in behörender Form vorweist.

9. Der Statthalter zeigt nun der Versammlung an, daß sie zur Wahl eines Präsidenten zu schreiten habe.

10. Diese Wahl geschieht durch geheimes und relatives Stimmenmehr.

Das Amt dieses Präsidenten ist, der Versammlung die verschiedenen Verhandlungen vorzulegen, sie zur Beobachtung der Constitution und der Gesetze zu rufen, wenn sie sich davon entfernen würde, und überhaupt Ordnung in den Verhandlungen zu handhaben. Er steht besonders der Canzlei vor, und hat die Aufsicht über sie. Der erste Stimmzähler führt in seiner Abwesenheit seine Stelle.

11. Der Präsident zeigt nun der Versammlung an, daß sie zur Wahl von 4 Stimmzählern durch geheimes und relatives Stimmenmehr zu schreiten habe.

12. Das Amt der Stimmzähler besteht darin, daß sie die Zedel empfangen, in die Schachtel werfen, und wenn alle nach dem Namensaufruf von den gegenwärtigen Mitgliedern abgegebene Zedel in derselben sind, diese Zedel herausziehn, und mit lauter Stimme diejenigen Namen ausrufen, welche darauf geschrieben sind; sie übergeben die Zedel dann dem Präsidenten, welcher sie sogleich verbrennt, wenn sie alle gezogen sind.

13. Der Präsident zeigt dann der Versammlung an, daß sie zur Wahl von 4 Secretars zu schreiten habe, welche gleichfalls durch geheimes und relatives Stimmenmehr erwählt werden.

14. Das Amt dieser Secretärs besteht darin, daß sie über alle Verhandlungen der Versammlung ein genaues Protokoll führen.

15. Diese Secretars schreiben immer die Namen der Wahlmanner, welche gestimmt haben, bei jeder Wahl auf; die Namen derjenigen Bürger, welche Stimmen erhalten haben, und die Zahl der Stimmen.

16. Die Wahlmänner derjenigen Cantone, welche ihrer Volkszahl nach dieses Jahr einen oder mehrere Senatoren zu wählen haben, fangen sodann bei der Besetzung dieser Stelle an.

17. Diejenigen, welche keinen Senator zu erwählen haben, fangen bei der Wahl eines Mitglieds in den obersten Gerichtshof an, oder wenn sie auch kein solches zu wählen hätten, bei der Wahl eines Mitglieds der Verwaltungskammer.

18. Nachdem diese Wahlen beendigt sind, wird die Wiederbesetzung der Cantonsrichterstellen und der Distriktsgerichte vorgenommen.

19. Gleich nach Besetzung der Stellen, des obern Gerichtshofs, der Verwaltungskammern und Cantonsgerichte werden jedesmal die Suppleanten derselben erwahlt.

20. Jede dieser Wahlen wird einzeln und auf folgende Art vorgenommen.

21. Der Präsident zeigt der Versammlung an, was sie zu erwählen habe.

22. Die Wahlen geschehen durch geheimes und absolutes Stimmenmehr.

23. Es steht jedem Wahlmann frei, seinen Zedel selbst zu schreiben, oder von wem er gerne will, schreiben zu lassen.

24. Der Präsident schreitet zum Namensaufruf; jedes Mitglied, dessen Namen ausgesprochen wird, trittet sogleich vor, und übergiebt seinen Zedel einem der Stimmzahler.

25. Diese Zedel sollen bei Strafe der Ungültigkeit immer nur den Namen eines Bürgers enthalten, und es soll nichts anders darauf geschrieben stehn.

26. Die Zedel sollen den genannten Bürger deutlich bezeichnen; wenn die Person ungewiß wäre, so soll der Name als ungeschrieben angesehen werden.

27. Wenn der Zedel überhaupt unleslich ist, so ist er nichtig.

28. Nach Maßgabe, wie jeder Bürger seine Stimme giebt, schreiben es die Secretars auf dem Verzeichnisse der Stimmenden auf.

29. Wenn der Stimmenaufruf geendet ist, so erklärt der Präsident die Wahl geschlossen, und von dem Augenblik an, dürfen die Stimmzähler keine Stimme mehr annehmen.

30. Die Stimmzahler zählen die ganze Anzahl der Zedel, und die Secretäre schreiben dieselbe in das Protokoll der Wahlversammlung ein, worauf der Präsident mit den Secretairs und den Stimmzählern zur Erlesung der Wahl schreitet.

31. Wenn es sich bei der Erlesung der Wahl zeigt, daß ein Bürger die Hälfte der Stimmen, und eine oder mehrere dazu erhalten hat, so soll derselbe sogleich von dem Präsidenten als derjenige ausgerufen werden, dem die Wahlversammlung die betreffende Stelle anvertraut habe.

(Die Fortsetzung folgt.)